

Renato Hutter  
Leiter Finanzen  
direkt 044 835 82 76  
renato.hutter@dietlikon.org

Protokollauszug vom 28.05.2019

79 10.07 Voranschläge

## **Umsetzung HRM2; Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz**

### **a. Ausgangslage**

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

#### Variante 1: Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

#### Variante 2: Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

**b. Erwägungen**

Die politische Gemeinde Dietlikon grenzt den Kantonalen Ressourcenausgleich bereits seit dem Jahr 2013 zeitlich ab. Die heutige Praxis soll unverändert fortgeführt werden.

**Beschluss:**

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt.
2. Die Schulgemeinde wird eingeladen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
3. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission (zur Information)
  - Schulgemeinde (zur Beschlussfassung)
  - Revisionsstelle (zur Information)
  - Finanzvorstand Marc Schüpbach
  - Leiter Finanzen
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: